

Zeitschrift: Der Filmberater
Herausgeber: Schweizerischer katholischer Volksverein
Band: 18 (1958)
Heft: 12

Artikel: Das Blind- und Blockbuchen in der Praxis : ein deutscher Rechtsstreit
Autor: Hauser, Edwin
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-964862>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

seitig der Wille zur gegenseitigen Verständigung, so können die Nachteile des Blind- und Blockbuchens gemildert werden; sie halten sich dann im erträglichen Rahmen. Besteht ein solches Vertrauensverhältnis nicht, dann ... dann eben kommen die Klagen ... !

* *

Wie der Gesetzgeber in diesem nüancenreichen Spiel des Filmabschlusses eingreifen soll, ist für den Fachmann nicht ersichtlich. Der Gesetzgeber muß simplifizieren, der Staat neigt automatisch zu bürokratischen Methoden; das alles würde den Filmabschluß nicht erleichtern, sondern nur erschweren, abgesehen davon, daß eine staatliche Maßnahme ja nur von wirklichen Fachleuten exekutiert werden könnte, von Fachleuten, die alle Nuancen des Spiels genauestens kennen.

Überlegt man sich wirksame Maßnahmen, um den Nachteilen des Blind- und Blockbuchens entgegenzuwirken, so kommt der Fachmann zum Schluß, daß solche Maßnahmen einzig und allein auf internationaler resp. europäischer Basis Aussicht auf Erfolg hätten. Vielleicht wären solche im Rahmen einer europäischen Durchorganisation des Filmkredits möglich. Das ist aber Zukunftsmusik, die in weiter Ferne liegt. Immerhin: Es ist besser, wenn der Staat sich in solche Sphären subtiler Wirtschaftstätigkeit nicht einmischt!

Max Frikart, Luzern.

Das Blind- und Blockbuchen in der Praxis

Ein deutscher Rechtsstreit

Die grundsätzlichen Überlegungen, die im vorliegenden Aufsatz ausgeführt werden, können auch für die schweizerischen Rechtsverhältnisse Gültigkeit beanspruchen, obwohl der besprochene Rechtsstreit und die einschlägigen Abhandlungen aus der deutschen Praxis und Lehre stammen; denn die modernen Privatrechtsordnungen der westlichen Länder beruhen alle auf den gleichen Grundwerten. Zudem werden in der folgenden Arbeit jeweilen die entsprechenden schweizerischen Rechtssätze an Ort und Stelle angegeben.

I.

Der Filmverleihvertrag ist eine besondere Vertragsfigur, die in unseren Gesetzbüchern nicht vorgesehen und daher in ihnen auch nicht eingehend geregelt ist wie die klassischen Vertragstypen, z. B. Kauf, Miete, Pacht usw. Am ehesten gleicht der Verleihvertrag, wie er in der Filmwirtschaft üblich ist, einem Pachtvertrag. Nur kommt beim Filmverleihvertrag noch ein weiteres Element hinzu: Der Lichtspieltheaterbesitzer, der einen Film vom Verleiher bezieht, ist regelmäßig verpflichtet, diesen Film während einer bestimmten Mindestdauer in seinem Kino aufzuführen. Das ist eine Vertragsklausel, die dem Pachtvertrag fremd ist. Ein Bauer, der einen Hof pachtet, hat nur die Pflicht, diesen instand zu halten, nicht aber, ihn zu bewirtschaften; der Kinoinhaber hingegen ist verpflichtet, einen entliehenen Film dem Publikum vorzuführen, damit dieser Film bekannt wird.

In der Praxis besteht für diese Verträge, besonders für diejenigen zwischen Filmverleihern und Erstaufführungstheatern, das sog. Blind- und Blockbuchsystem. Wenn nun zwar zugegeben ist, daß dieses System in der besonderen wirtschaftlichen Lage der Filmwirtschaft wurzelt und außerdem auf der kulturellen und künstlerischen Ebene

gelegentlich auch Nutzen stiftet (Stützung eines anspruchsvollen Films durch eine Staffel publikumswirksamer Streifen): gesamthaft betrachtet scheint es uns eine Gefahr für den Film darzustellen.

Konkret hat sich immer wieder die Frage gestellt: «Ist ein Kinobesitzer, der blind eine ganze Staffel von Filmen gebucht hat, berechtigt, die Aufführung eines dieser Filme aus Gewissensgründen abzulehnen und diesen bei der gleichen Verleiherfirma gegen einen andern wirtschaftlich gleichwertigen Streifen auszutauschen oder nicht? In der ersten Nachkriegszeit haben die Filmverleiher ein solches Vorgehen der Theaterbesitzer allgemein angenommen; doch haben sie in den letzten Jahren ihre Haltung in zunehmendem Maße versteift und von den Kinobesitzern in derartigen Fällen die Erbringung eines Schadenersatzes verlangt.

In der deutschen Rechtslehre kam es aus Anlaß eines Streitfalles, der den Film «Die Sünderin» betraf, zu den ersten Stellungnahmen zum vorliegenden Problem. Am 20. Juli 1952 äußerten sich Prof. Bosch, Bonn, und Assessor Dr. Habscheid in einem Rechtsgutachten zu dieser Frage (1). Nachdem sie einige andere Möglichkeiten als wenig geeignet abgelehnt hatten, wandten sie sich dem § 242 BGB zu, welcher lautet: «Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.» Die genannten Autoren sind nun der Ansicht, daß es Treu und Glauben widersprechen würde, wenn eine Verleihgesellschaft einen Kinobesitzer zwingen würde, einen Film in seinem Hause zu spielen, wenn der Inhaber des betreffenden Theaters die Aufführung dieses Streifens aus Gewissensgründen ablehnt. Andererseits verlangt aber § 242 BGB, daß beide Partner auf die bekannten Interessen des andern Rücksicht nehmen. Daher kann in einem solchen Falle der Verleiher verlangen, daß der Kinobesitzer an Stelle des abgelehnten Filmes einen andern, wirtschaftlich gleichwertigen Streifen von ihm übernimmt und diesen aufführt. Ein solcher Austausch eines abgelehnten Filmes gegen einen, der dem Kinobesitzer zugemutet werden kann, stellt eine Vertragsumgestaltung dar. Im schweizerischen Privatrecht könnten Bosch und Habscheid ihre These auf Art. 2 ZGB stützen; denn gemäß dieser Bestimmung ist jedermann bei der Ausübung seiner Rechte und bei der Erfüllung seiner Pflichten gehalten, nach Treu und Glauben zu handeln. Ein Verstoß gegen dieses Prinzip erhält daher keinen Rechtsschutz. Eine Berufung des Kinobesitzers auf sein Gewissen und die Anwendung von § 242 BGB setzen natürlich voraus, daß der Theaterinhaber die unsittlichen Tendenzen des Films trotz Anwendung der nötigen Sorgfalt nicht gekannt hat. Ein Kinobesitzer hingegen, der bei Vertragsabschluß den unmoralischen Charakter des gemieteten Filmes gekannt hat oder hätte erkennen können, wird der Verleiherfirma gegenüber schadenersatzpflichtig, wenn er erst nachträglich den Entschluß faßt, einen solchen Streifen nicht aufzuführen. Nebenbei erwähnen die beiden Gutachter noch andere Möglichkeiten, so vor allem eine Befreiung des Schuldners auf Grund von § 275 BGB (bzw. Art. 119 OR für die Schweiz) wegen nachträglicher Unmöglichkeit der vereinbarten Leistung.

In zwei eher der Verleiherseite günstigen Abhandlungen legten Prof. Blomeyer, Berlin (2), und Prof. Wieacker, Göttingen (3), besonderes Gewicht auf die Verpflichtung zur Vertragstreue. Ferner kommen sie zum Ergebnis, daß der Maßstab für den Begriff der Unsittlichkeit «die allgemeine Überzeugung der recht und billig Denkenden» und nicht die Sittenordnung der christlichen Kirchen oder das Urteil von «überempfindlichen» Einzelgewissen sein müsse. Halten wir demgegenüber fest:

a) Es fällt auf, daß die erwähnten Autoren, wenn sie von der Sittlichkeit im rechtlichen Sinne sprechen, von vorneherein jeweilen an ein moralisches Mindestmaß anknüpfen. Dabei ist sicher richtig, daß für das Zivilrecht in diesen Dingen eine gewisse Großzügigkeit gelten muß. Aber man kann sich trotzdem folgende Fragen stellen: Umfaßt die maßgebende «Überzeugung aller recht und billig Denkenden» wirklich nur ein Minimum an moralischen Grundsätzen? Kann die Sittenordnung der christlichen Kirchen so ohne weiteres im gleichen Atemzug mit den «überempfindlichen» Einzelgewissen abgetan werden? Hat nicht vielmehr die christliche Sittenordnung als Grundpfeiler unserer Staatsauffassung auch für das Privatrecht eine

größere Bedeutung, und ist es nicht auch eine Aufgabe des Richters, aufbauend an der Bildung des Sittlichkeitsgefühls und des Gewissens des ganzen Volkes mitzuarbeiten?

b) Wenn Blomeyer und ganz besonders Wieacker einen so strengen Maßstab in bezug auf die Vertragstreue anwenden, so muß dem doch entgegengehalten werden, daß die fraglichen Verträge auf Grund des Blind- und Blockbuchsystems unter außerordentlicher Freiheitsbeschränkung des Kinobesitzers zustande gekommen sind. Kann man nun trotzdem vom gleichen Kinobesitzer eine so weitgehende Treue zu derartigen Verträgen verlangen, daß für die Vertragserfüllung in anderer Beziehung schwere Nachteile, wie die unsittlichen Einflüsse eines Filmes auf das Publikum des Lichtspieltheaters, ohne weiteres in Kauf genommen werden müssen?

II.

Die dargestellte interessante Rechtsfrage kam nun in den Jahren 1955/56 in einem konkreten Rechtsstreit vor dem Münchener Landgericht zur Sprache. Der Inhaber des Schauburg-Filmtheaters in Münster (Westfalen) hatte am 14. Februar 1955 bei der Neuen Film-Verleih GmbH. in München (abgekürzt: NF) im Blind- und Blockbuchverfahren eine Staffel von Filmen gemietet, worunter sich auch das französisch-italienische Gemeinschaftswerk «Casanova — seine Lieben, seine Abenteuer» befand. Es war den Vertretern der NF bekannt, daß Heiker, der Besitzer der Schauburg, ein überzeugter Katholik war und auch im Berufsleben eindeutig zu seiner Weltanschauung stand und daß er noch nie in einem seiner vier Kinos einen Film aufgeführt, der vom katholischen Filmdienst die Note 4 (= abzulehnen) erhalten hatte, und wenn möglich auch keinen Streifen mit der entsprechenden Note 3 (= abzuraten). Der genannte Theaterbesitzer hatte schon wiederholt blindgebuchte Filme, die nach Vertragsabschluß von der kirchlichen Bewertungsstelle in die Kategorien 3 oder 4 eingestuft wurden, an die NF zurückgegeben und gegen besser bewertete Streifen ausgetauscht, was ihm in früheren Fällen von dieser Verleiherfirma immer ohne weiteres gestattet worden war. Bei den Verhandlungen, die dem Vertragsabschluß vom 14. Februar 1955 vorausgingen, hatte der Inhaber der Schauburg vorgeschlagen, eine Klausel in den Vertrag aufzunehmen, nach welcher ihm ein Ablehnungsrecht in bezug auf Filme, die vom katholischen Filmdienst die Einstufung 4 erhielten, zugesichert würde. Darauf wollte der Vertreter der genannten Verleiherfirma aber nicht eingehen und sagte wörtlich: «Wir sind ja immer noch miteinander einige geworden, Herr Heiker.» Im Hinblick auf diese Äußerung und die bisherige loyale Haltung der NF verzichtete der Besitzer der Schauburg auf eine solche Vertragsbestimmung. Am 12. Mai 1955, d. h. am Tage, bevor der Casanova-Film zum erstenmal in der Schauburg hätte aufgeführt werden sollen, erfuhr Heiker, daß dieser Film von der kirchlichen Bewertungsstelle die Note 4 erhalten hatte und daß er in Italien kurz nach seiner Premiere wegen Gefährdung der öffentlichen Moral verboten worden war. Daraufhin sandte Heiker die bereits in seinem Theater befindliche Kopie dieses Films an die NF zurück, mit der Erklärung, daß er aus Gewissensgründen diesen Streifen nicht vorführen könne, daß er aber bereit sei, ihn gegen einen andern wirtschaftlich einigermaßen gleichwertigen Film auszutauschen. Nun beharrte aber die NF darauf, daß «Casanova — seine Lieben, seine Abenteuer» in der Schauburg aufgeführt würde, und setzte Heiker dafür einen Zwangstermin an. Als Heiker sich nicht einschüchtern ließ und an seiner Weigerung festhielt, klagte ihn die NF am 15. Oktober 1955 auf Schadenersatz in der Höhe von DM 2000.— vor dem Landgericht München ein, wogegen Rechtsanwalt Dr. Gritschneder im Auftrage Heikers einen Klageabweisungsantrag einreichte und diesen am 9. Dezember 1955 begründete.

Die Parteien stützten sich in ihren Rechtsschriften im wesentlichen auf die oben behandelten rechtswissenschaftlichen Gutachten und Abhandlungen (4). Der Beklagte (Heiker) berief sich auf Bosch und Habscheid, die Klägerin (NF) auf Blomeyer, währenddem der Aufsatz Wieackers von beiden Parteien herangezogen wurde. Rechtsanwalt Correll legte als Vertreter der NF großes Gewicht auf den Entscheid der

Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK), der nach seiner Ansicht für Verleiher und Theaterbesitzer verbindlich ist. Den Casanova-Film hatte die FSK zur öffentlichen Vorführung am 21. April 1955 freigegeben. Daher sei die Sittenwidrigkeit dieses Filmes zu verneinen. Der Beklagte habe sich damit, daß er die Stellung eines Kinoinhabers eingenommen habe, auf «das Gebiet des weltlichen Lebens» begeben und sich dessen «Gesetzen» unterworfen. Die grundsätzliche Gewissensentscheidung sei für den Beklagten bei seinem Eintritt in die Filmwirtschaft gefallen. Für den Einzelfall habe der Kinobesitzer nur hinsichtlich des Vertragsabschlusses sein Gewissen zu befragen. Nachher habe der Theaterbesitzer nur noch den Rechtsgrundsatz «pacta sunt servanda» (Verträge sind einzuhalten) zu befolgen. Correll schränkt damit die Verantwortung des Kinobesitzers für die Programmgestaltung seines Hauses besonders in Anbetracht des üblichen Blind- und Blockbuchsystems ganz außerordentlich ein und legt dagegen das Hauptgewicht auf eine unbedingte Vertragstreue; denn sie sei die eigentliche Gewissenspflicht desjenigen, der rechtsgeschäftlich gebunden ist. (Demnach hätte also der Kinobesitzer sozusagen nur gegenüber dem Filmverleiher, nicht aber auch gegenüber dem Publikum seines Lichtspieltheaters im Gewissen eine Verantwortung!)

Demgegenüber macht Rechtsanwalt Dr. Gritschneder geltend:

- a) Der fragliche Vertrag sei wegen Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB nichtig.
- b) Der Vertrag wäre auch wegen Irrtums des Beklagten auf Grund von § 119 BGB anfechtbar.
- c) Heiker könne gemäß § 242 BGB die Vertragserfüllung verweigern und sei nur verpflichtet, anstelle des Casanova-Filmes einen andern wirtschaftlich gleichwertigen Austauschfilm der Klägerin zu spielen.
- d) Der Beklagte sei auch auf Grund von § 275 BGB wegen nachträglich eintretenden Unvermögens von der Verpflichtung zur Leistung befreit.

In bezug auf die Begründung dieser Rechtsbegehren kann wohl auf die Ausführungen im Abschnitt II verwiesen werden. Dr. Gritschneder legt im einzelnen dar, daß der Film «Casanova» eine einzigartige Verhöhnung unserer Sittenordnung darstelle. Sein Zynismus übertreffe denjenigen des Filmes «Die Sünderin» noch bei weitem. Auch Wieacker müßte in einem solchen Fall eine Befreiung des Schuldners gestützt auf § 242 BGB annehmen; denn es widerspreche wirklich in den Augen aller recht und billig Denkenden dem Grundsatz von Treu und Glauben, wenn auf Grund eines blind geschlossenen Vertrages von einem überzeugt katholischen Kinobesitzer die Aufführung eines solchen sittenzersetzenden Filmes verlangt werde. Nachdem die Vertreter der NF sowohl Heikers konsequente christliche Haltung wie auch den Inhalt des Casanova-Films kannten, mußten sie erkennen, daß der Inhaber der Schauburg sich über eine wesentliche Eigenschaft des gemieteten Streifens geirrt hatte. Bei dieser Sachlage erscheint die NF als voll verantwortlich für Heikers Irrtum und kann daher gegen diesen auch keinen Schadenersatzanspruch auf Grund von § 122 BGB erheben.

In Beantwortung der Argumente Corrells führt Dr. Gritschneder aus, gerade das Beispiel des Casanova-Filmes zeige, daß die Arbeit der FSK die persönliche Prüfung der aufzuführenden Filme durch die Kinoinhaber auf keinen Fall überflüssig mache; denn ganz abgesehen davon, daß die Kommissionen der FSK auch Fehlurteile fällen können, wird ein solches Gremium mit starken Interessenvertretungen wohl immer dazu neigen, den Kreis der sittlich zulässigen Filme möglichst weit zu fassen. Die Entscheide der FSK können daher keineswegs für die Gerichte verbindlich sein. Andererseits weist der Rechtsanwalt Heikers auf den normativen Charakter der Filmklassifikationen von kirchlichen Bewertungsstellen für gläubige Katholiken hin, wie das der vatikanische Staatssekretär Montini in seiner Botschaft an den OCIC-Kongreß von 1954 in Köln betont hat. Schließlich lehnt Dr. Gritschneder auch noch die von seinem Gegenanwalt vorgenommene scharfe Grenzziehung zwischen dem religiös-kirchlichen Bereich und denjenigen des weltlichen Lebens entschieden ab. Im Gegenteil sei gerade auf dem Gebiete des Films wegen seinem ungeheuren Einfluß auf

die gesamte Bevölkerung eine grundsatztreue weltanschaulich-sittliche Haltung der Beteiligten von größter Bedeutung, um «der verflachenden, entsittlichenden Tendenz vieler Filme entgegenzuwirken». Soweit die Stellungnahmen der Parteien im Casanova-Prozeß.

An dem in Kreisen der deutschen Filmwirtschaft mit Spannung erwarteten 31. Januar 1956, dem Tag des zweiten Verhandlungstermins im Casanova-Prozeß, einigten sich die Parteien auf folgenden Vergleich:

«I. Ohne ihre verschiedenartigen Rechtsauffassungen aufzugeben, einigten sich die Parteien zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens im vorliegenden Falle dahin, daß der strittige Film Casanova von der Klägerin gegen einen anderen Film zur Auswertung ausgetauscht wird.

II. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.»

(In einer Anmerkung wird noch festgestellt, daß der Austauschfilm nicht aus der Reihe der von der kirchlichen Filmbewertungsstelle abqualifizierten Filme genommen werden müsse.) (5)

Dieser Vergleich wurde von der NF-Verleih GmbH. vorgeschlagen, nachdem ihr der Vorsitzende der zuständigen 7. Zivilkammer des Landgerichtes München I dazu geraten hatte unter Hinweis auf die aussichtslose Position der NF im Prozeß. Inhaltlich stellt er praktisch einen Klagerückzug der Verleihgesellschaft dar; denn zur Annahme eines Austauschfilmes war Heiker ja von Anfang an bereit gewesen. Nur die Schadenersatzforderung der NF hatte er bestritten, und gerade darauf verzichtet die Verleiherfirma im vorliegenden Vergleich in vollem Umfang. Auch die Zweckangabe des Vergleichs, «zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens», klingt wenig überzeugend, wenn man bedenkt, daß die NF vorher Heiker einen Zwangstermin für die Aufführung des Casanova-Films angesetzt und ihn dann vor Gericht eingeklagt hat; damals war dieser Verleihgesellschaft offenbar auch nichts an der Wahrung des Rechtsfriedens gelegen. Daher leuchtet es viel besser ein, daß einzig die Aussichtslosigkeit ihres Vorhabens die NF zum Abblasen von ihrer Schadenersatzforderung gegenüber Heiker bewegen konnte. Auch wenn wir allein die Tatsachen ins Auge fassen, so bleibt es dabei, daß ein bedeutendes deutsches Gericht, nämlich das Landgericht München, in der von uns betrachteten umstrittenen Rechtsfrage sich zugunsten des Kinobesitzers geäußert hat, zwar nicht durch Ausfällung eines Urteils, wohl aber durch Anbahnung eines vergleichswisen Nachgebens der Verleiherfirma, die es auf ihre ungünstige Stellung im Prozeß aufmerksam gemacht hat. Der Beklagte seinerseits hat sich ebenfalls zu diesem Vergleich bereit gefunden, weil er seine notwendigen künftigen geschäftlichen Beziehungen zur NF nicht unnötig verschlechtern wollte. In verschiedenen Pressestimmen wurde das Obsiegen Heikers ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt, so etwa auch im «Film-Echo», wo dem Inhaber der Schauburg allerdings vorgeworfen wird, er hätte auf diesen Vergleich nicht eingehen sollen; denn ein klares gerichtliches Urteil wäre in dieser Sache für die Filmtheaterbesitzer nützlicher gewesen. (6)

* *

Es scheint mir, wir könnten aus diesem Prozeß und seinem Ergebnis, unter Berücksichtigung der gesamten Rechtslage, die nachstehenden Schlußfolgerungen ziehen:

1. Die konsequente persönliche Haltung des Kinobesitzers im religiös-sittlichen Bereich ist von entscheidender Bedeutung für sein Ansehen bei den Filmverleihern.
2. Durch eine vermehrte Zusammenarbeit können die christlichen Kinoinhaber ihre Verhandlungsposition gegenüber den Filmverleihern bedeutend verbessern.
3. Es ist eine Lockerung des Blind- und Blockbuchsystems in folgenden Richtungen anzustreben:
 - a) daß im Blockbuchverfahren nur noch Staffeln von höchstens sechs Filmen vermietet werden dürfen,
 - b) daß die Kinobesitzer das Recht haben, von sechs Filmen einen abzulehnen,
 - c) daß die Kinobesitzer berechtigt sind, Filme, die von der kirchlichen Bewertungsstelle die Einstufung 3 oder 4 erhalten (bzw. in der Schweiz 4—5 und 5) abzulehnen resp. umzutauschen.

Edwin Hauser, Zürich

Anmerkungen

- 1 Vgl. Prof. Friedrich Wilhelm Bosch, Bonn und Fakultätsassistent Assessor Dr. Walther J. Habscheid, Bonn, Rechtsgutachten über zivilrechtliche Probleme bei Spielverträgen über unsittliche Filme («Die Sünderin»); vgl. auch Bosch und Habscheid, Vertragspflicht und Gewissenskonflikt, in der (deutschen) Juristenzeitung (JZ), Tübingen, Jahrgang 1954, S. 213 ff.
- 2 Vgl. Prof. Arwed Blomeyer, Berlin, Gewissensprivilegien im Vertragsrecht, JZ 1954, S. 309 ff.
- 3 Vgl. Prof. Franz Wieacker, Göttingen, Vertragsbruch aus Gewissensnot, JZ 1954, S. 466 ff.
- 4 Vgl. die Rechtsschriften der Parteien im Prozeß NF gegen Heiker im Rundschreiben der Diözesanfilmstelle Münster (Westfalen) vom 16. Februar 1956.
- 5 Vgl. das in Anmerkung 7 zitierte Rundschreiben der Diözesanfilmstelle Münster.
- 6 Vgl. «Film-Echo», Nr. 22 vom 17. März 1956, S. 396.

Berlin 1958

Zu den internationalen Filmfestspielen vom 27. Juni—8. Juli 1958

Der Einsatz für den guten Film und dessen Verbreitung, ein Hauptanliegen der katholischen Filmarbeit und Thema der Pariser OCIC-Tagung (OCIC = Office Catholique International du Cinéma), dieser Einsatz kann vielerlei Gestalt annehmen. Es gehört dazu die seit vielen Jahren geübte Praxis, Filme, die besonders geeignet erscheinen, «die Menschheit geistig und moralisch zu fördern», besonders auszuzeichnen, ihnen eine nachdrückliche Empfehlung auf den Weg in die Öffentlichkeit zu geben. Das ist, wie manche Erfahrung zeigt, keineswegs eine Angelegenheit akademischer Ehrenbezeugung, sondern das hat seine durchaus praktischen Gründe und Folgen. Indem man an den wichtigsten Festivals einen der jeweils hier gezeigten Filme krönt oder gar einen großen OCIC-Preis dem jahresbesten Film verleiht, handelt man nicht nur gegenüber dem Produzenten nach dem Motto «Ehre, wem Ehre gebührt!», man stattet zugleich die also belobigten Filme mit einem für Verleiher und Kinotheaterbesitzer nicht unwesentlichen Vorzug und Anreiz, mit einem propagandistisch ausmünzbaren Titel aus.

Der jeweils beste, der jeweils am besten geeignet erscheinende Film eines Festivals... das ist begreiflicherweise kein absolut bester Film. Die Jury des Internationalen Katholischen Filmbüros kann ihre Fahne beim besten Willen nicht auf einem stolzen Berg oben aufpflanzen, wenn sich die Qualität des vielen Zufälligkeiten ausgelieferten Angebotes am Festival in Cannes oder Berlin oder Venedig auf Hügel- und Maulwurfhügelformat beschränkt. So ist es zu verstehen, daß die seit 1957 vom OCIC mit einem Preis oder einer Empfehlung bedachten rund 40 Filme ein gewisses qualitatives Gefälle in Gehalt und Form aufweisen. So kann es gar vorkommen, daß eine Jury überhaupt keinen preiswürdigen Film findet — geschehen dieses Frühjahr am Festival von Cannes! Das heißt nicht, daß es da nur schlechte oder mediokre Filme zu sehen gegeben hätte — aber eben sozusagen nur solche, die die von uns gestellten Anforderungen nicht oder allzu torsohaft erfüllen. — Auch an den

8. Internationalen Filmfestspielen von Berlin,

die vom 27. Juni bis 8. Juli 1958 stattgefunden haben, litt die Jury des OCIC nicht unter einem Überfluß an sich aufdrängenden Kandidaten. Sie wäre vielleicht sogar vor eine schwierige Situation gestellt worden, hätte nicht Indien für eine große, schöne Überraschung gesorgt und sein Vertreter, der Film «Zwei Augen — zwölf